# Besuchs- und Begleitdienst (BBD)
# Dienstleistungsbeschrieb für Kundinnen und Kunden

### Was ist der Besuchs- und Begleitdienst?

Unsere freiwilligen Mitarbeitenden bringen Gesellschaft, Freude und Abwechslung in den Alltag. Einsamkeit kann in verschiedenen Lebensphasen auftreten – der BBD bietet eine wertvolle Möglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Besonders für alleinlebende Menschen kann der Dienst eine wertvolle Bereicherung sein. Zudem ermöglicht der BBD pflegenden Angehörigen wertvolle Auszeiten. Unsere Besuche sind geprägt von Respekt, Herzlichkeit und einem offenen Miteinander.

### Wer kann den Besuchs- und Begleitdienst nutzen?

- Menschen im Alter
- Menschen mit besonderen Herausforderungen (z.B. Krankheiten, Handicap)
- Menschen mit leichter bis mittlerer kognitiver Einschränkung (z.B. Demenz)
- Menschen, die sich Gesellschaft wünschen

### Welche Aktivitäten sind möglich?

Unsere Freiwilligen gestalten die gemeinsame Zeit individuell – dazu gehören:

- Gespräche, Vorlesen, Spielen, Musizieren, Spazieren
- Begleitung zu Arztterminen, Veranstaltungen oder auf Ausflügen
- Unterstützung im Alltag: gemeinsam einkaufen, kochen, Ordnung schaffen

### Welche Aktivitäten leisten wir nicht?

Ausdrücklich nicht erbrachte und erwünschte Aktivitäten der freiwilligen Mitarbeiter:innen sind:

- Hausarbeit – putzen, waschen, alleine kochen und einkaufen
- Längere Ferienbegleitung
- Pflegerische, psychologische und sozialpädagogische Tätigkeiten
- Sterbebegleitung

Sollte es trotzdem zu den oben erwähnten und nicht erwünschten Tätigkeiten kommen, ist umgehend Kontakt mit dem SRK, Leitung des Besuchs- und Begleitdienstes, aufzunehmen.

### So entsteht ein «Besuchstandem»

Nach einer ausführlichen Abklärung der Bedürfnisse wird ein:e passende:r freiwillige:r Mitarbeiter:in vermittelt. Ein erstes Kennenlernen erfolgt in Begleitung des SRK. Regelmässige Rückmeldungen helfen, das Besuchsverhältnis gut zu gestalten. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

## Kosten, Spesen & Zahlungsart

Für jeden Einsatz wird eine Pauschale von **CHF 14.00** in Rechnung gestellt. Vereinbaren die Kundin bzw. der Kunde und die freiwillige Person gemeinsam einen Ausflug, gehen die dabei entstehenden Fahrkosten zulasten der Kundin bzw. des Kunden. Bei Fahrten mit dem Privatfahrzeug der freiwilligen Person werden **CHF 0.75 pro gefahrenem Kilometer** verrechnet. Erfolgt der Ausflug mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, trägt die Kundin bzw. der Kunde die entsprechenden Billettkosten. Zusätzliche Kosten wie z. B. Eintrittsgelder oder Verpflegung gehen ebenfalls zulasten der Kundin bzw. des Kunden.

Alle Kosten werden den Kundinnen und Kunden einmal pro Monat in Rechnung gestellt und vom SRK an die Freiwilligen ausbezahlt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

***Einsatz:** Der BBD umfasst einen wöchentlichen (oder allenfalls vierzehntäglichen) Einsatz von 2 bis maximal 3 Stunden und übersteigt in der Regel diese Dauer nicht. Die Besuche finden Werkstags von 07.00 bis 20.00 Uhr statt. Am Wochenende und übrige Zeit nach Absprache. Einsätze, die sich nicht in diesem Rahmen bewegen, müssen mit dem SRK besprochen und genehmigt werden.*
***Tarifänderung vorbehalten**.*

## Versicherungsschutz

Grundsätzlich sind Personen- und Sachschäden, welche Personen in ihrer Tätigkeit zu Gunsten des SRK erleiden oder verursachen, versichert.

- Die Deckung gilt während des Einsatzes und auf dem direkten Weg von freiwilligen Mitarbeiter:innen zum Einsatzort und zurück.
- Kein Versicherungsschutz besteht während des Unterbruchs der vereinbarten Tätigkeit für die Erledigung privater Geschäfte.
- Schäden an Fahrzeugen werden ausschliesslich durch Vertrauens- / Vertragsgaragen unseres Versicherungspartners behoben.

Es besteht eine Dienstfahrten-Motorfahrzeugversicherung, eine Zusatz-Unfallversicherung für freiwillige Mitarbeitende (ausserhalb KVG/UVG) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung für freiwillige Mitarbeitende. Der Versicherungsschutz ist subsidiär, dass heisst es wird fallbezogen abgeklärt, wer für den Schaden aufkommen muss. Die freiwilligen Mitarbeitenden müssen über eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung (oder bei Nichterwerbstätigen über eine entsprechende private Unfallversicherung) und eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

## Datenschutz

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Solothurn (SRK Kanton Solothurn) bearbeitet Personendaten seiner Kundinnen und Kunden im Rahmen der Besuchs- und Begleitdienste, weiterführender Angebote sowie im Bereich Fundraising – jeweils nur soweit dies zur Erbringung der entsprechenden Leistungen erforderlich ist. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz eingehalten.
Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt ausschliesslich mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs erfolgt keine weitere Bearbeitung der betreffenden Daten, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung verlangt dies.
Detaillierte Informationen zur Datenbearbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website: https://www.srk-solothurn.ch/sicher-und-vertraulich

22.07.2026